

Berlin, den 30. November 1938

Sehr geehrter Herr Macdonald!

Im Anschluß an mein Schreiben vom 8. v. M. - W VIII a 2177 II - und mit Beziehung auf Ihre Anfrage vom 14. v. M. - G/2 - teile ich Ihnen mit, daß für die zum Geschäftsbereich des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft gehörenden Überwachungsstellen über die bisher zugewiesenen Zahlungswertgrenzen hinaus folgende Zahlungswertgrenzen mit Fälligkeit in den Monaten November 1938 bis Februar 1939 festgesetzt worden sind.

für Weizen als Abschluß des 2. Vertragsjahres 87.500 RM und für das 3. Vertragsjahr zunächst 744.100 RM, insgesamt bis zu	RM 831.600
für Saaten kanadischen Ursprungs bis zu	" 15.000
für Rinderdärme bis zu	" 10.000
für Schweinedärme bis zu	" 5.000
für gesalzene Lachs bis zu	" 43.200
für gefrorenen Lachs bis zu	" 10.000
für gefrorene Aale bis zu	" 6.000
für Hummern in Büchsen bis zu	" 4.400
für Honig bis zu	" 5.000
für frische Äpfel bis zu	" 110.000
für getrocknete Äpfel bis zu	" 20.000

Soweit die früher festgesetzten Zahlungswertgrenzen bis zum 30. November 1938 nicht ausgenutzt werden, können sie

sie auf die Zeit bis 28. Februar 1939 übertragen werden.  
Entsprechend können nicht ausgenutzte Devisenbescheinigungen verlängert werden.

Mit bestem Gruß  
Ihr sehr ergebener  
gez. Davidsen

Dtsch. Kons. Montreal
Eing. 15. DEZ 1938
Fageb. Nr. 1042
Amt

Berlin, den 30. November 1938

**Auswärtiges Amt.**  
W VIII a 2553

Abschriftlich nebst 1 Anlage  
dem Deutschen Generalkonsulat in Ottawa  
dem Deutschen Konsulat in Montreal

- je besonders -

im Anschluß an den Erlaß vom 5.v.M. - W VIII a 2177 -  
zur gefälligen Kenntnis.

Im Auftrag

*Davidsen*

~~Zurückhaltend~~

*gdk*  
*a*